

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bistum Basel
z.H. Generalvikar Dr. Markus Thürig
Baselstrasse 58
Postfach
4502 Solothurn

15. Dezember 2020

Covid-19-Pandemie: Schutzmassnahmen versus Religionsfreiheit

Sehr geehrter Herr Generalvikar

Mit Schreiben vom 30. November 2020 teilen Sie uns Ihre Sorge um die Gläubigen mit, welche unter den einschränkenden Massnahmen leiden, die zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie angeordnet wurden. Sie ersuchen um Festlegung der maximalen Anzahl von mitfeiernden Gläubigen in Gottesdiensten im Verhältnis zur Grösse der Kirche.

Die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung der Pandemie sind für die Betroffenen mit schwerwiegenden Einschränkungen verbunden. In der Advents- und Weihnachtszeit ist es für viele Christinnen und Christen besonders schwierig, wenn sie aufgrund behördlicher Vorgaben Gottesdienste und die damit verbundene Gemeinschaft nicht physisch erleben können. Die Gefahr der zunehmenden Vereinsamung und allfälligen Depression ist zudem in Pandemiezeiten hoch.

Die Behörden haben bei der Anordnung von Massnahmen den Schutz der gesamten Bevölkerung im Auge zu behalten und ein funktionierendes öffentliches Gesundheitswesen sicherzustellen. Schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle müssen verhindert werden. Das Einhalten von Abständen und die Reduktion der Anzahl Personen in Innenräumen sind wirksame Mittel zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus.

Aufgrund der fragilen epidemiologischen Lage mit aktuell hohen Hospitalisierungs- und Sterberaten sowie einer weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegenden Reproduktionszahl sieht sich der Regierungsrat des Kantons Solothurn leider gezwungen, zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus anzuordnen. Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen sind daher grundsätzlich verboten. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat, mit Rücksicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, für den Besuch von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage besondere Regelungen erlassen. Demnach dürfen an den Gottesdiensten am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2020 sowie am 1., 6. und 7. Januar 2021 weiterhin bis zu 30 Personen teilnehmen.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie Verständnis für die behördlich angeordneten Massnahmen zeigen und die Vorgaben sowie die Schutzkonzepte einhalten. Sie leisten damit in unser aller Interesse einen wichtigen Beitrag, um der Verbreitung der Pandemie entgegenzuwirken.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber